

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehrte

- (in der Fassung der 1. Änderung vom 25.05.2011) -

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 14.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Stadtbrandmeister/-in	275,00 €
2. Stellv. Stadtbrandmeister/-in	140,00 €
3. Ortsbrandmeister/in in Feuerwehren	
a) als Feuerweherschwerpunkt	135,00 €
b) als Feuerwehrstützpunkt	110,00 €
c) in den Ortswehren mit Grundausstattung	90,00 €
4. Die stellv. Ortsbrandmeister/-innen erhalten jeweils 50 v. H. der unter 3a bis 3c festgesetzten Beträge	
5. Zugführer/-innen der Züge 3,4 und 7	15,00 €
Zugführer/-innen der Züge 2,5 und 6 sowie des ABC-Abwehruzuges	30,00 €
Zugführer/-innen des 1. Zuges	37,50 €
6. Gruppenführer/-innen (Ortswehr mit Grundausstattung)	15,00 €
Gruppenführer/-innen (Feuerwehrstützpunkt, ABC, ELW)	20,00 €
Gruppenführer/-innen (Feuerweherschwerpunkt)	25,00 €
7. Stadtsicherheitsbeauftragte/r	50,00 €
8. Gerätewart/-in	
a) Grundbetrag Ortsfeuerwehr	25,00 €
b) Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug	8,00 €
c) Tauchergruppe	20,00 €
d) Nachrichtengruppe	20,00 €
9. Stadtausbildungsleiter/-in	50,00 €
Stellvertreter	25,00 €
10. Jugendfeuerwehrwart/-in	
a) Stadtjugendfeuerwehrwart/-in	50,00 €
Stellvertreter/-in	25,00 €
b) Jugendfeuerwehrwart/-in in den Ortswehren	25,00 €
Stellvertreter/-in	12,50 €
11. Kinderfeuerwehrwart/-in	
a) Stadtkinderfeuerwehrwart/-in	40,00 €
Stellvertreter/-in	20,00 €

b) Kinderfeuerwehrwart/-in in den Ortswehren	20,00 €
Stellvertreter/-in	10,00 €
12. Funkgerätewart/-in	35,00 €
13. Einsatz- und Alarmplanwart/-in 1	150,00 €
Einsatz- und Alarmplanwart/-in 2	150,00 €

(2) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für den vollen Monat gewährt.

(3) Ist ein/e Funktionsträger/in ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausübung des Amtes verhindert - Erholungsurlaub bleibt außer Betracht -, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte in der über drei Monate hinausgehenden Zeit.

(4) Nimmt die/der Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr - Erholungsurlaub bleibt außer Betracht -, so erhält sie/er in der drei Monate übersteigenden Zeit 3/4 der Aufwandsentschädigung der/des zu Vertretenden, wobei ihre/seine Entschädigung anzurechnen ist.

(5) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 sind grundsätzlich alle mit der Ausübung der Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahr- und Reisekosten innerhalb des Regionsgebietes, Bekleidungsgeld, Telefongebühren, Porto, Schreibmaterial u.ä.) sowie der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls abgegolten.

(6) Unabhängig von Abs. 5 werden gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 NGO als Fälle außergewöhnlicher Belastung und nicht vorhersehbarer Tätigkeit Einsätze, angeordnete Übungen, feuerwehrtechnische Übungen und Seminare sowie durch die Stadt angeordnete oder von ihr genehmigte Dienstreisen in Orte außerhalb des Regionsgebietes anerkannt. In diesen Fällen werden der nachgewiesene Verdienstauffall im Rahmen des § 3 erstattet und bei Dienstreisen Reisekosten nach § 2 gewährt.

§ 2 Dienstreisen

(1) Die durch die Stadt angeordneten bzw. genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Regionsgebietes werden nach dem jeweils geltenden Reisekostenrecht vergütet.

(2) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor Reiseantritt unter Angabe des Grundes an die Stadt Lehrte zu richten.

§ 3 Verdienstauffall

(1) Verdienstauffall wird nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) gewährt.

(2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wird der nachgewiesene

Verdienstausschlag auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 € höchstens für acht Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche erstattet.

(3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 €/Stunde ersetzt.

§ 4 Auslagenersatz in anderen Fällen

Allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehrte, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, werden die Aufwendungen, die ihnen unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dieser Feuerwehr entstehen, erstattet. Voraussetzung ist, dass sie - soweit das im Einzelfall möglich ist - dem Grunde nach vorher von der Stadt als notwendig anerkannt worden sind. Die Ausgaben sind im Einzelfall zu belegen.

§ 5 Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden alle zwei Monate nachträglich gezahlt.

(2) Der Verdienstausschlag, die Dienstreisekosten sowie die übrigen Auslagen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag ersetzt.

§ 6 Steuer und Sozialversicherung

Die Pauschalversteuerung der Aufwandsentschädigung wird von der Stadt Lehrte übernommen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehrte vom 25.04.1990, geändert durch Satzung vom 16.02.2000, tritt mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft.

Lehrte, den 14.11.2007

S T A D T L E H R T E

Voß
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 06.12.2007, Ausgabe 48, sowie am 09.06.2011, Ausgabe 22 (1. Änderung).